

Er kann aber auch, wie bisher im Wechsel die Vorlegung zur Annahme verbieten, soweit nicht ein Domizilwechsel oder ein Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht in Frage kommt. Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf. Auch jeder Indossant kann, wenn der Aussteller nicht die Vorlegung zur Annahme schon verboten hat, vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Die Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen 6 Monaten nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, doch kann der Aussteller auch eine kurze oder längere Frist bestimmen, während Indossanten die Frist nur abkürzen können.

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen. Der Bezogene kann aber verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich aber darauf nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist, worauf also zu achten ist.

Die Annahme muß unbedingt sein, sie kann aber auf einen Teil der Wechselsumme lauten. Andre Abweichungen von den Bestimmungen des Wechsels in der Annahmeerklärung lassen die Annahme überhaupt als verweigert ansehen. Das war schon heute in Art. 22 der Wechselordnung vorgesehen. Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung wieder gestrichen, bevor er den Wechsel aus der Hand gegeben hat, so gilt die Annahme als verweigert. Der Bezogene haftet jedoch trotzdem nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung, wenn er schon vor der Streichung dem Inhaber des Wechsels oder einer anderen Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, schriftlich von der Annahme Kenntnis gegeben hat.

Eine zur Sicherstellung gegebene Wechselbürgschaft ist auf dem Wechsel oder dessen Anhang durch die Worte „als Bürge“ mit Unterschrift zu vermerken. Ist nicht besonders angegeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt sie für den Aussteller. Der Wechselbürge, der den Wechsel gezahlt hat, kann an den, für den er gebürgt hat und an dessen Vormänner Rückgriff (Regreß) nehmen.

Die Verfallzeit des Wechsels kann lauten:
auf einen bestimmten Tag,
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung,
auf Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

Wechsel mit anderen Verfallzeiten sind nichtig. Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig. Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt. Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen. Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage. Auf die internationalen Verhältnisse nimmt hinsichtlich der Zeitbestimmung der neue Art. 36 Bezug. Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tage an einem bestimmten Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von

Wechseln findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Damit sind die Schwierigkeiten behoben, die sich vielfach im internationalen Wechselverkehr herausstellten. Das wichtige Kapitel der Wechselzahlung behandeln Artikel 37ff. Auch hier findet sich manches Neue.

Der Inhaber hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werkzeuge zur Zahlung vorzulegen. Die Einlieferung in eine vom Bundesrat festgesetzte Abrechnungsstelle steht dem gleich. Eine Teilzahlung kann nicht zurückgewiesen werden, wohl aber ist der Inhaber des Wechsels nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Bei fremden Währungen bestimmt sich der Wert derselben nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen oder einem Indossanten die Bestimmung übertragen. Es muß dann aber in der Landeswährung gezahlt werden.

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat, als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Die Vorschriften über den Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung sind in der Hauptsache dieselben geblieben.

Schon vor Verfall kann Rückgriff genommen werden, wenn die Annahme verweigert wurde, über das Vermögen des Bezogenen der Konkurs ausbricht oder Zahlungseinstellung erfolgt oder eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen ist, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist, Konkurs ausbricht.

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß, wie bisher, durch Protest — auch hier ist kein deutsches Ersatzwort gefunden worden — festgestellt werden. Der Inhaber muß dann seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werkzeuge (bisher 2), die auf den Tag der Protesterhebung oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ auf den der Vorlegung folgen, benachrichtigen. Jeder Indossant muß sodann innerhalb zweier Tage seinen unmittelbaren Vormann von der erhaltenen Nachricht in Kenntnis setzen und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Frist läuft vom Empfange der vorhergehenden Nachricht. Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben mit der Benachrichtigung innerhalb der Frist zur Post gegeben ist. Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff, ist jedoch bis zur Höhe der Wechselsumme schadensersatzpflichtig.

Geändert ist auch die Vorschrift über die Bedeutung der Vermerke „ohne Kosten“, „ohne Protest“, die bisher nicht gegen die Protestkosten schützten. Nach der neuen Wechselordnung fallen dem Wechselinhaber die Kosten zur Last, der, trotz des vom Aussteller gemachten Vermerkes, Protest erheben läßt. Ist der Vermerk dagegen von einem Indossanten beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten des dennoch erhobenen Protestes verpflichtet. Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner. Was die Rückgriffsansprüche anlangt, so sind die wechselfähigen Zinsen von 6 Proz. auf 5 Proz. herabgesetzt worden, auch wurde die eigene Provision von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{6}$ Proz. ermäßigt.

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel